

Antworten des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels auf den Fragenkatalog der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ zum Urhebervertragsrecht

1. Welche positiven Entwicklungen können Sie nach der Novellierung des Urhebervertragsrechts für Ihre Branche feststellen, und an welchen konkreten Beispielen lassen sich die Erfahrungen festmachen?

Positive Entwicklungen aufgrund der Novellierung des Urhebervertragsrechts sind dem Börsenverein bislang nicht bekannt geworden.

2. Welche negativen Entwicklungen können Sie nach der Novellierung des Urhebervertragsrechts für Ihre Branche feststellen, und an welchen konkreten Beispielen lassen sich die Erfahrungen festmachen?

Feststellbar sind eine deutliche Zunahme von Rechtsunsicherheit bei den Verlagen, ein – bislang noch geringfügiges - Ansteigen von rechtlichen Auseinandersetzungen (vor allem mit Grafikern, Fotografen und Übersetzern), eine nachhaltige Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Autoren- und Verwerterverbänden sowie eine damit verbundene Belastung der Zusammenarbeit in gemeinsamen Einrichtungen, z.B. der VG Wort. Seit dem Beginn der Arbeiten an dem Gesetz hat das Thema Urhebervertragsrecht, das zuvor in der Verlagspraxis keine besondere Rolle gespielt hat, die Beteiligten auf allen Seiten extrem viel Zeit und Kraft gekostet. Ein diesem Aufwand entsprechendes Ergebnis ist nicht erkennbar geworden. Deutsche Verleger empfinden die Reform des Urhebervertragsrechts deshalb als überflüssig und verfehlt, ausländischen Verlegern sind die Neuregelungen und die dafür vorgetragenen Beweggründe erst gar nicht verständlich zu machen. Im internationalen Wettbewerb um Verlagsrechte und als Verlagsstandort drohen Deutschland insbesondere im wissenschaftlichen Bereich durch diese einmaligen Regelungen erhebliche Nachteile. Zudem fühlen sich gerade die belletristischen Verlage in Deutschland durch die sachlich unzutreffenden Behauptungen zu den Übersetzerhonoraren in der Begründung des Gesetzentwurfs diffamiert.

Die Rechtsabteilung des Börsenvereins verzeichnet seit der Verabschiedung des Gesetzes etwa das Dreifache an Anfragen von Verlagen zu urhebervertragsrechtlichen Sachverhalten als vorher. Nur in den allerseltensten Fällen erkundigen sich die Mitglieder dabei nach „angemessenen“ Urhebervergütungen. Erhebliche Rechtsunsicherheit besteht hingegen über die Gestaltung von Vereinbarungen bei der Lizenzierung von Werken an Dritte. Große Lizenznehmer wie Weltbild, aber auch viele ausländische Lizenzpartner sowie solche für gesendete Medien, verlangen in ihren Verträgen neuerdings ausdrücklich, dass der lizenzgebende Verlag sie von möglichen Bestselleransprüchen aus dem neuen Urhebervertragsrecht (§ 32a Abs. 2 UrhG) freistellt. Dies stellt die ratsuchenden Verlage vor die Wahl, entweder auf lukrative Verwertungen für Autor und Verlag zu verzichten oder sich dem Risiko einer existenzgefährdenden Regresshaftung auszusetzen (siehe auch Frage 5).

Dass das Urhebervertragsrecht einen Keil zwischen Urheber- und Verwerterverbände und ihre Interessenvertreter getrieben hat, zeigt sich insbesondere am Beispiel der VG Wort. Dort haben Autoren und Verleger fast dreißig Jahre lang in weitgehender Eintracht gemeinsame Interessen wahrgenommen, während sie nun plötzlich in Streit darüber gekommen sind, ob die Verlage (nach Inkrafttreten des § 63a UrhG) überhaupt Erlöse dieser Verwertungsgesellschaft beanspruchen können.

3. a) Was wird in Ihrer Branche unternommen, um die im Urhebervertragsrecht genannten angemessenen Vergütungen zu verwirklichen? b) Wurden im Zuge der Novellierung des Urhebervertragsrechts branchenspezifische Vereinbarungen zur angemessenen Vergütung getroffen? c) Wenn nicht, was sind die Gründe?

a) Anders als in vielen anderen Medienbranchen erhalten (Haupt)Autoren von Büchern seit je von ihren Verlagen laufende, in der Regel erfolgsgestaffelte Umsatzbeteiligungen. Da das Angebot guter Inhalte, guter Autoren und guter Übersetzer wesentlich geringer als die Nachfrage nach ihnen ist, sorgt bereits der Markt für eine angemessene Höhe dieser Erlösbeteiligungen.

b) Die Verlage haben nach Inkrafttreten des neuen Urhebervertragsrechts für die Bereiche Belletristik und Sachbuch außerhalb des Börsenvereins Verlegervereinigungen gegründet. Diese haben ein Jahr lang Gespräche mit Vertretern der in der Gewerkschaft ver.di organisierten Autoren und Übersetzer über mögliche gemeinsame Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG geführt. Diese Gespräche sind schließlich ergebnislos abgebrochen worden, und die Verlegervereinigungen haben sich aufgelöst. Derzeit findet unter Vermittlung des Bundesjustizministeriums eine Mediation zwischen Vertretern der Verleger und der Gewerkschaft ver.di statt.

c) Das Scheitern der Gespräche und die ungewissen Erfolgsaussichten des Vermittlungsversuchs sind auf die sehr unterschiedlichen Ausgangsvorstellungen der Parteien über den Inhalt gemeinsamer Vergütungsregeln zurückzuführen, die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst sind:

Ausgangspunkt VS / ver.di	Ausgangspunkt Verlage
§ Verhandlungspartner ist Börsenverein	§ Gesprächspartner sind Verlegervereinigungen (Börsenverein ist für Verhandlungen ausdrücklich nicht ermächtigt worden)
§ Einheitsvergütungsregeln für Autoren und Übersetzer für alle Verlagsverträge (ausgenommen: Fachveröffentlichungen, Anthologien, Herausgeberverträge, Werke mit geringem Textanteil)	§ Verschiedene Vergütungsregeln für Autoren in verschiedenen Verlagsbereichen, d.h. Trennung nach Belletristik, Sachbuch, Kinder- und Jugendbuch, Schulbuch, Hörbuch, Wissenschaft etc. (einheitliche Vergütungsregel für Übersetzer in den Bereichen Belletristik und Sachbuch)
§ Sonstige Konditionen müssen mindestens denen des (von Börsenverein und VS empfohlenen) Autoren-Normvertrages für literarische Werke entsprechen	§ Abweichung von Konditionen des Autoren-Normvertrags zulässig, wenn im Einzelfall angemessen
§ Autorenhonorar muss stets mindestens 10 Prozent vom Nettoladenpreis betragen; Zuschussvereinbarungen sind unwirksam, geleistete Zuschüsse zurückzuzahlen	§ Autorenhonorar ist nach redlicher Branchenübung aus einer Bandbreite zwischen einem Zuschuss und einer laufenden Beteiligung zu zahlen
§ ab dem 10.001 verkauften Exemplar setzt Staffelung des Honorars ein, ab dem 50.001 verkauften Exemplar sind mindestens 13 Prozent vom Nettoladenpreis zu zahlen	§ bei der Vergütungsermittlung sind alle relevanten Parameter zu berücksichtigen (beispielhaft werden 21 Einflussgrößen genannt)
§ als Grundlage der Berechnung der Autorenbeteiligung ist nur der Nettoladenpreis zulässig	§ der Nettoerlös des Verlags ist – wie im Normvertrag vorgesehen - als alternative Berechnungsgrundlage ebenso zulässig wie eine Pauschalabgeltung
§ an Nebenrechtserlösen ist der Autor mit 60 bis 70 Prozent vom Brutto zu beteiligen	§ an Nebenrechtserlösen ist der Autor maximal mit 50 Prozent vom Netto zu beteiligen
§ es ist ein garantiertes Mindesthonorar (Vorschuss) von 70 Prozent der Erst- bzw. Deckungsauflage zu zahlen (je ein Drittel bei Vertragsschluss, Manuskriptablieferung und Erscheinen)	§ Pflicht zur Vorschussgewährung besteht nicht
§	§ Autor ist bei Bekannt werden neuer Nutzungsarten zur Nacheinräumung entsprechender Rechte verpflichtet

§ Vergütung der Übersetzer ist real zu verdreifachen; Grundvergütung soll je nach Schwierigkeit der Übersetzung mindestens bei 22 – 34 Euro pro Normseite liegen	§ keine weitere Belastung der Marge der Verlage möglich; Vergütungserhöhung für Übersetzer nur, wenn Originalberechtigte im Einzelfall Abstriche akzeptieren; Grundvergütung liegt – je nach Sachverhalt – zwischen 10 und 22 Euro pro Normseite
§ Übersetzer erhält laufende Beteiligung mindestens 3% vom Nettoladenpreis (plus Staffelung)	§ laufende Beteiligung 0,5 – 1% im Hardcover, 0,3 - 0,5% im Taschenbuch (auf Basis Nettoladenpreis) bei Deckelung im Falle vorhersehbarer Bestseller (Angebot später letztmalig verbessert auf 1% im HC, 0,5% im TB)
§ Vergütungsregel ist erster Schritt zu einer Umverteilung der Erlöse zwischen Verlagen und Übersetzern	§ Vergütungsregel dient primär als Handhabung gegen schwarze Schafe; da Urheber im Buchbereich prozentuale Umsatzbeteiligung erhalten, können Mindestwerte statisch bleiben
§ sofortiger Beginn von Verhandlungen im Sinne von § 36 UrhG	§ kein Beginn eines Verfahrens gemäß § 36 UrhG, sondern lediglich bilaterale Gespräche
§ bei ausbleibendem Verhandlungserfolg Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß §§ 36, 36a UrhG	§ vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zunächst Prüfung des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen von § 36 UrhG
§ VS hat kraft seiner Existenz die für den Abschluss von Vergütungsregeln gem. § 36 Abs. 2 UrhG notwendige Repräsentativität, ohne den Verlagen einen gesonderten Nachweis dafür erbringen zu müssen	§ Frage nach Repräsentativität des VS kann zunächst offen bleiben, muss aber grundsätzlich als unbewiesen gelten (im VS sind nach dessen vagen Angaben ca. 3.000 Autoren organisiert; teils sind diese nur nebenberuflich, teils primär für gesendete Medien tätig; demgegenüber stehen ca. 300.000 Wahrnehmungsberechtigte der VG Wort; zudem erscheinen in literarischen Verlagen wie Random House zu 87% Werke ausländischer Autoren, die ebenfalls nicht in ver.di organisiert sind)

Unter den Gründen, die zum Scheitern der Gespräche geführt haben, sind zwei besonders hervorzuheben: abweichende Vorstellungen über die im Buchmarkt bestehenden **wirtschaftlichen Möglichkeiten der Verlage (1)** und Diskrepanzen über die **Funktion und Wirksamkeit gemeinsamer Vergütungsregeln (2)**.

- (1) Der Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Christian Homburg von der Universität Mannheim hat sich in einem vom Börsenverein in Auftrag gegebenen Gutachten mit den Auswirkungen möglicher gemeinsamer Vergütungsregeln auf die wirtschaftliche Situation der Verlage beschäftigt (**Anlage**; das Gutachten ist auch im Internet abrufbar unter http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/686/Gutachten_Prof_Homburg_Honorarsituation_in_Verlagen_als_Folge_der_Urheberrechtsnovellierung.pdf). Dazu hat er auf der Basis umfangreicher Datenerhebungen bei einer repräsentativen Zahl von belletristischen und Sachbuchverlagen die wirtschaftliche Ist-Situation dieser Unternehmen sowie die von diesen faktisch gezahlten Autoren- und Übersetzervergütungen erfasst und ausgewertet. Im Wege von Modellrechnungen hat er ferner dargestellt, welche Auswirkungen es hätte, wenn die Verlage die von ver.di geforderten bzw. alternativ die von den Verlegervereinigungen angebotenen Mindesthonorare zu zahlen hätten. Die Ergebnisse des Gutachtens sprechen für sich. Sie belegen insbesondere, dass die Verlage bei ihren Angeboten gemeinsamer Vergütungsregeln die Möglichkeiten des Marktes voll ausgeschöpft haben. Demgegenüber würden die Vorstellungen von ver.di – Autoren und Übersetzerhonorare kumuliert betrachtet – dazu führen, dass bspw. 91,6% (!) der übersetzten Sachbuchtitel in der gegebenen Marktsituation unrentabel wären.

Auch den Gewerkschaftsvertretern ist durchaus bewusst, dass die Umsetzung ihrer Vergütungsvorstellungen bei unveränderten Rahmenbedingungen zu einem drastischen Rückgang insbesondere bei der Zahl übersetzter Bücher und damit zu einem dramatischen Einbruch der Verdienstmöglichkeiten von Übersetzern führen muss. Sie tragen deshalb vor, dass die Verleger Spielraum für höhere Honorare durch die Vergrößerung ihrer Erlösbasis (Preiserhöhungen) und/oder Redu-

zierungen bei anderen Kostenblöcken schaffen könnten. Dabei handelt es sich freilich um reines Wunschdenken, dem zudem die fragwürdige Annahme zugrunde liegt, dass die deutschen Verleger kollektiv unternehmerische Versager seien. Tatsächlich stehen die deutschen Verlage in einem tendenziell überbesetzten und leicht rezessiven Marktumfeld. Angesichts von Veränderungen im Mediennutzungsverhalten der Allgemeinheit und der wirtschaftlichen Gesamtsituation können weder nachhaltig höhere Buchpreise („Geiz ist geil“) durchgesetzt noch nennenswerte Einschnitte bei Personal- oder sonstigen Kosten vorgenommen werden.

- (2) Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zum Urhebervertragsrecht haben der Börsenverein und andere Verwerterorganisationen, aber auch viele unabhängige Wissenschaftler, bezweifelt, ob das Einziehen „tarifvertragsähnlicher“ Regelungen in das deutsche Urheberrecht tatsächlich geeignet ist, die vertragliche Stellung von Autoren und ausübenden Künstlern zu verbessern. Diese Bedenken werden durch den bisherigen Verlauf der Gespräche und das dabei erkennbar gewordene unterschiedliche Verständnis der Funktion gemeinsamer Vergütungsregeln bestätigt. Bisher stehen sich unvereinbar gegenüber die Position der Verleger, die unter angemessen verstehen, was noch kalkulierbar und wirtschaftlich vertretbar ist, und die Haltung der Gewerkschaft, die für angemessen hält, was für den Einzelnen auskömmlich ist. Die aufgetretenen Gegensätze lassen sich in folgendem Bild zusammenfassen:

In einer Stadt gibt es einen großen Wochenmarkt, der von der städtischen Marktbehörde überwacht wird. Bei einer Überprüfung stellt diese Behörde fest, dass sich einige Händler vor Andrang auf ihre Ware nicht retten können und stolze Preise für alle Produkte erzielen. Viele andere erreichen ein durchschnittliches Einkommen und können ihre Erzeugnisse einem hinreichend großen Kundenstamm zu mittleren Preisen verkaufen. Schließlich gibt es aber auch noch eine Gruppe von Händlern, die schlechte Geschäfte machen und Hunger leiden. Diese sind teils neu und haben deshalb noch keine Kunden, teils vermögen sie ihre Produkte trotz vorzüglichem Geschmack wegen ihrer Unansehnlichkeit nicht zu verkaufen, teils führen sie schlechte Ware.

Um diesen Hungerleidern zu helfen und ihre Einkommenssituation zu verbessern, beschließen die Mitarbeiter der Marktbehörde, dass alle Käufer auf dem Markt künftig „angemessene Vergütungen“ zahlen müssen. Damit soll erreicht werden, dass jeder Marktbesucher für die Mühe belohnt wird, die er mit der Herstellung bzw. Beschaffung seiner Ware und deren Verkauf hat.

Gleich am folgenden Markttag setzt eine Händlergewerkschaft, deren Mitglieder überwiegend zu den armen Schluckern gehören, durch, dass die Kunden für jedes auf dem Markt verkaufte Erzeugnis mindestens 10 Euro zahlen müssen. Dadurch soll eine längst überfällige Umverteilung erreicht werden. Die dicken Börsen der Käufer sollen dünner, die dünnen Börsen der Hungerleider dicker werden.

An diesem Tag sind die Schlangen vor den Ständen der erfolgreichen Verkäufer länger und deren Preise höher denn je, während die Hungerleider für ihre Waren überhaupt keine Abnehmer mehr finden. Die durchschnittlichen Anbieter wiederum können nur noch den höherwertigeren Teil ihrer Produkte absetzen. Viele Käufer, deren Börsen nicht besonders gut gefüllt sind, können nicht mehr genug einkaufen und wandern auf andere Märkte ab.

Nachdem das erste Experiment gescheitert ist, werden am nächsten Markttag die Verbraucherschützer mit der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregelungen beauftragt. Diese ermitteln nach dem Fehlschlag mit den überhöhten Mindestpreisen zunächst das Produkt, das auf dem Markt zuvor den geringsten Preis erzielt hat. Dessen angemessenen Preis wollen sie als für alle Kunden verbindliche Mindestvergütung festsetzen.

Da sich herausstellt, dass verschiedene Händler guten Kunden beim Kauf Ware kostenlos zugeben haben, wird der Mindestpreis mit 0 Euro festgesetzt. An diesem Tag findet auf dem Markt wieder ein normaler Betrieb statt. Allerdings geht es den Hungerleidern nicht besser als vor der Einführung gemeinsamer Vergütungsregeln.

Schließlich kommt eine Gruppe besonnener Händler und Kunden überein, ab dem dritten Markttag neue Regeln einzuführen. Dabei werden zunächst die Händler von Obst und Gemüse, Fleisch, Käse, Fisch, Bäckereiwaren, Blumen und Bratwurst voneinander getrennt. In einem zweiten Schritt werden Preisspannen für jedes Produkt der Gruppen festgelegt, z.B. für die verschiedenen Wurstsorten der Fleischer. Drittens soll schließlich jede einzelne zum Verkauf angebotene Wurst daraufhin begutachtet werden, wo sie auf der Angemessenheitsskala einzuordnen ist.

An diesem Tag kann der Markt nicht geöffnet werden, da die Festlegung angemessener Preise für jedes einzelne Erzeugnis bis Sonnenuntergang nicht abgeschlossen ist. Daraufhin führt die Marktbehörde eine Anhörung durch, um die aufgetretenen Schwierigkeiten durch Sachverständige analysieren zu lassen. Die Experten kommen dabei zu dem Ergebnis, dass die Ideale, die durch die Regelung der Marktbehörde verwirklicht werden sollten, hehr und gut seien. Um sie verwirklichen zu können, müsse jedoch zunächst der Markt abgeschafft werden. Deswegen sei es besser, auf „gemeinsame Vergütungsregeln“ zu verzichten und den Händlern stattdessen rasche und effiziente Hilfe bei Konflikten im Einzelfall zu gewähren.

4. Sehen Sie Ihre Branche gegenüber anderen benachteiligt? Wenn ja, inwiefern?

Nein. Negative Auswirkungen des Urhebervertragsrechts sind in allen Medienbereichen zu verzeichnen. So ist die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln nicht nur in der Buchbranche, sondern auch in den Bereichen Filmproduktion und Zeitungen / Zeitschriften trotz hohen Aufwandes vergeblich versucht worden.

5. An welchen konkreten Stellen ist das Gesetz verbesserungsbedürftig, und an welchen Stellen lässt sich ein etwaiger Änderungsbedarf festmachen?

Der Börsenverein sieht in einer Reihe von Punkten Änderungsbedarf am geltenden Urhebervertragsrecht (siehe die Antwort auf Frage 6). Besonders dringend erscheint ihm eine Rückänderung des sog. Bestsellerparagraphen (§ 32a UrhG, früher § 36), der in seiner neuen Fassung unter anderem einen Durchgriffsanspruch des Urhebers gegen Lizenznehmer seines Vertragspartners vorsieht (§ 32a Abs. 2 UrhG, Text ist unter Frage 6 wiedergegeben). Die Vorschrift sollte u.a. aus folgenden Gründen rasch modifiziert werden:

- Der Inhalt der Norm, die am Abend vor der entscheidenden Abstimmung im Rechtsausschuss mit völlig neuartigen Inhalten befrachtet wurde, ist in höchstem Grade unklar.
- Ansprüche aus § 32a können vom Autor (gerade) in solchen Fällen geltend gemacht werden, in denen der Verlag dem Urheber ursprünglich eine angemessene Vergütung gezahlt hat. Die bloße Existenz der Vorschrift nimmt dem Verlag die Sicherheit, sich rechtlich und wirtschaftlich auf die mit seinen Autoren vereinbarten Verträge verlassen zu können. Da das Verlagsgeschäft stets auf einer Mischkalkulation beruht, können die Verlage gerade die Einnahmen aus erfolgreichen Werken nicht entbehren. Die den Verwertern zugemutete Rechtsunsicherheit wird dadurch gesteigert, dass nunmehr auch Lizenztitel wegen des möglichen Durchgriffsanspruchs des (mit dem Lizenznehmer nicht vertraglich verbundenen) Originalautors aus § 32a Abs. 2 Gegenstand von Nachforderungen werden können.
- Ein Urheber soll nach herrschender Meinung wegen ein und derselben Nutzung **gleichzeitig** seinen Vertragspartner aus § 32a Abs. 1 als auch (bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen) des-

sen Lizenznehmer aus § 32a Abs. 2 belangen können. Da erfolgreiche Werke von Verlagen (im Interesse des Autors) weltweit an eine Vielzahl von Partnern lizenziert werden, gegen die der Autor theoretisch kumuliert vorgehen kann, kann selbst ein untadeliger Verlag schon mit der bloßen Androhung eines solchen Vorgehens massiv unter Druck gesetzt werden.

- § 32a gibt sämtlichen Inhabern von Urheberrechten an Werken, die z.B. im Rahmen eines Filmwerks oder eines Musicals genutzt worden sind, die Möglichkeit, Auskunfts- und Vertragsanpassungs- resp. Zahlungsklagen aus § 32a Abs. 1 gegen ihren Vertragspartner und aus § 32a Abs. 2 gegen dessen Lizenznehmer zu erheben. Eine wie auch immer geartete materielle oder prozessuale Pflicht zu einem gemeinsamen Vorgehen sieht das Gesetz nicht vor. Somit besteht die Möglichkeit, dass ein Verwerter in verschiedenen, jeweils selbstständigen gerichtlichen Verfahren (und zugunsten verschiedener Berechtigter) rechtskräftig zur Gewährung „weiterer angemessener Beteiligungen“ verurteilt wird, ohne dass dabei seine Gesamtbelastung beachtet oder die Summe der Anspruchsberechtigungen auf insgesamt 100 Prozent begrenzt wird.
- Ein Verwerter soll sich im Rahmen der neuen Bestseller-Regelung auch nicht darauf berufen können, dass er die Gesamtheit der Berechtigten zusammen betrachtet angemessen beteiligt hat. Das Leitbild des Gesetzes geht vielmehr von einer Pflicht des Verwerter zur angemessenen Vergütung jedes einzelnen Berechtigten aus, die individuell und isoliert aktualisiert werden kann. Diese Konstruktion birgt für die Verwerterunternehmen erheblichen Sprengstoff, insbesondere auch wegen der Anwendung von § 32a auf in der Vergangenheit begründete Vertragsverhältnisse.
- Da es eine vergleichbare Regelung in keinem anderen Staat gibt, ist es höchst unklar, ob sich Ansprüche aus § 32a – wie vom deutschen Gesetzgeber vorgesehen - vor ausländischen Gerichten durchsetzen lassen. Dagegen werden sich vertragliche Regressansprüche aus Freistellungsklauseln in Lizenzverträgen im Ausland trotz der gegenläufigen Wertung in §§ 32a, 32b Nr. 1 voraussichtlich regelmäßig gerichtlich erzwingen lassen. Deutschen Verlegern, die Werke ins Ausland lizenzieren, droht deshalb eine existenzgefährdende Haftung für Erlöse, die sie nicht selbst gezogen haben.
- Insgesamt ist die Norm ein Musterbeispiel gesetzgeberischen Strebens nach *total justice*. In dem Bemühen, den als schutzwürdig erkannten Urheber so gut wie möglich zu stellen, werden berechnete Belange anderer Beteiligter ignoriert. Tatsächlich werden die neu geschaffenen Rechtspositionen nur sehr wenigen, ohnehin erfolgreichen Urhebern partiell zu gute kommen. Der Gesamtheit der Kreativen schaden sie hingegen massiv. Die Verwerter können nämlich weniger in die Werke von Autoren investieren, wenn die von ihnen abgeschlossenen Verträge nicht mehr rechtssicher sind und sie nicht verlässlich kalkulieren können. Deswegen ist es auch nicht verwunderlich, dass keine Nation, der am Export literarischer und künstlerischer Leistungen gelegen ist, eine vergleichbare Regelung hat.

6. Welche Änderungen zum Urhebervertragsrecht würden Sie vorschlagen?

§	Geltender Text	Kritik	Verbesserungsvorschlag
31 Abs. 4	<i>Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschrift führt zu unnötiger Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit von geistigem Eigentum • „Archivschätze“ stehen nicht für Nutzungen in modernen Techniken zur Verfügung • Norm erzeugt hohe Rechtsunsicherheit (Vorliegen „neuer Nutzungsarten“ oft lange Jahre streitig) • Regelung schadet Urhebern, Verwertern und Allgemeinheit in gleicher Weise 	<ul style="list-style-type: none"> • für die Zukunft: Wirksamkeit der Übertragung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten, wenn Urheber angemessene Vergütung erhält • für die Vergangenheit: (teilweise) Aufhebung der Unwirksamkeitsfolge, um Werke für neue Nutzungsarten verfügbar zu machen • Neuregelung sollte mit vorsichtiger Aufweichung des in § 31 Abs. 5 UrhG kodifizierten sog. Zweckübertragungsgrundsatzes verbunden werden

<p>32a Abs. 2</p>	<p><i>[(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.]</i></p> <p><i>(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich das auffällige Missverhältnis aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.</i></p>	<p>Siehe oben unter 5.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2 der Vorschrift war schon bei Erlass nicht hinreichend diskutiert (gelangte erst in letzter Sekunde in das Gesetz) • Durchgriff in Lizenzkette zerstört Rechtssicherheit • Gegenläufigkeit von vertraglicher und gesetzlicher Haftungsregelung gerade für Verlage gefährlich • Vorschrift ist mit internationalem Urheberrecht nicht kompatibel 	<ul style="list-style-type: none"> • ersatzlose Streichung • hilfswise: Geltendmachung des Bestselleranspruchs statt im Wege des Durchgriffs nur „über die Kette“, d.h. vom Urheber gegen den Verleger, vom Verleger gegen den Lizenznehmer, vom Lizenznehmer gegen seinen Sublizenznehmer etc. (kein einklagbarer Anspruch des Urhebers, wenn sich die Forderung irgendwo in der Kette als uneinbringlich erweist)
<p>32 b</p>	<p><i>Die §§ 32 und 32a finden zwingend Anwendung,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder</i> <i>2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 1 führt zu Bestsellerhaftung deutscher Verlage für Nutzungen (auch durch Lizenznehmer) in der ganzen Welt • ausländische Verlage werden durch das Gesetz besser gestellt („negative Inländerdiskriminierung“) • Norm steht nicht in Einklang mit Grundregeln des Internationalen Privatrechts • Chaos vor ausländischen Gerichten im Prozessfall vorprogrammiert 	<ul style="list-style-type: none"> • ersatzlose Streichung von Nr. 1
<p>36, 36a</p>	<p><i>[Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln – auf Wiedergabe wird aus Platzgründen verzichtet]</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kollektive Elemente im neuen Urhebervertragsrecht haben sich in der Praxis nicht bewährt (s.o.) 	<ul style="list-style-type: none"> • ersatzlose Streichung
<p>63a</p>	<p><i>Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorschrift ist missverständlich formuliert • nach einer verbreiteten Fehldeutung sollen Verlage durch die Norm in enteignender Weise die Beteiligung an Erlösen der Verwertungsgesellschaften abgeschnitten werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung des Wortlauts

7. Welche Auswirkungen hat das Urhebervertragsrecht Ihrer Auffassung nach auf die wirtschaftliche Situation von Künstlerinnen und Künstlern? Gibt es (rechtliche) alternative Instrumente außerhalb des Urheberrechts?

Jeder Verlag lebt von und für seine Autoren. Im Buchbereich ist es üblich, dass Verlagsverträge für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist des Werkes abgeschlossen werden und die Autoren eine laufende Beteiligung erhalten. Autor und Verlag sitzen in einem Boot und sind vom Erfolg des jeweils Anderen abhängig. Die wirtschaftliche Situation der Autoren ist bei dieser Ausgangsposition gut, so lange im Markt ein starker Wettbewerb um gute Inhalte herrscht und die Verlage investitions- und

risikobereit sind. Ein prohibitives Urhebervertragsrecht schützt Buchautoren in Deutschland deshalb nicht, sondern schadet ihnen, weil es die Verkehrsfähigkeit ihrer „Ware“ einschränkt. Sinnvoll ist vielmehr ein liberales System weitgehender Vertragsfreiheit mit wirksamen Missbrauchsregelungen gegenüber den wenigen echten „schwarzen Schafen“ auf Verwerterseite.

Falls der Markt bestimmte, kulturell hochstehende Werke nicht in einer Weise annimmt, die ihren Schöpfern eine würdige Existenz ermöglicht, sollte statt an eine Änderung des Urhebervertragsrechts eher an eine direkte staatliche Förderung der Betroffenen gedacht werden. So könnten die steuerlichen Rahmenbedingungen für Kunstschaffende positiv verändert werden, indem beispielsweise die Reise zum Schauplatz der Novelle als Dienstreise anerkannt wird, oder die Besteuerung von Preisen und Stipendien entfällt. Ohnehin ist die wirtschaftliche Situation der Urheber nicht zuletzt vom Ausgabeverhalten der öffentlichen Hand im Kulturbereich abhängig. Wenn z.B. der öffentlich-rechtliche Rundfunk - wie in den vergangenen Monaten der Fall - im Kultur- und Wortbereich massive Einschnitte vornimmt, beeinträchtigt dies die Finanzlage der Autoren erheblich. Die auftretenden Einbußen können allein durch die freie Wirtschaft nicht ausgeglichen werden.

Um die wirtschaftliche Lage der Übersetzer zu verbessern, käme eine Ausweitung der staatlichen Übersetzerförderung in Betracht. Abseits staatlicher Eingriffe sind intelligente Fondsmodelle für Übersetzer vorstellbar, deren Realisierung die Verleger bei ihren Gesprächen mit den Vertretern der Gewerkschaft ver.di angeregt haben. Dabei würde für einen Verlag oder für die ganze Branche ein Pool gebildet, der aus Anteilen der von Verlagen gezahlten Erlösbeteiligungen für die Übersetzung von Bestsellern (z.B. von Büchern von Rowling, Grisham, Mankell oder Donna Leon) gespeist würde. Auszahlungen aus diesem Pool erhielten Übersetzer, die besonders anspruchsvolle, tendenziell schlecht verkäufliche Werke übersetzen (z.B. Übertragungen von Lyrik).

8. Welche Auswirkungen hat das Urhebervertragsrecht Ihrer Auffassung nach auf die wirtschaftliche Situation von Verwertern? Gibt es (rechtliche) alternative Instrumente außerhalb des Urheberrechts?

Das Verlagsgeschäft entwickelt sich seit vielen Jahren in immer größerer Geschwindigkeit von einem „Papiergeschäft“ zu einem „Rechtgeschäft“. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Urhebervertragsrechts auf die Verlage können deshalb kaum überschätzt werden.

Abseits des Urheber(vertrags)rechts hat der Deutsche Bundestag der Buchbranche mit der Buchpreisbindung und dem reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Bücher sehr gute Rahmenbedingungen geschaffen. Sinnvoll erscheint jedoch angesichts der zunehmenden Bedeutung elektronischer Verlagserzeugnisse, auch diese umsatzsteuerlich zu privilegieren.

Frankfurt, den 23. April 2004

Dr. Christian Sprang
Justiziar